

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 67	DIENSTAG, DEN 19. OKTOBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 2021	Dreiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel.	701
12. 10. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsburger Elbinsel 791-1-8	702
12. 10. 2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung 210-4-2	703
13. 10. 2021	Fünfunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord.	705
14. 10. 2021	Sechsenddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf.	706

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 7. Oktober 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 7. November 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. November 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Family & Friends“ bei Möbel Höffner,
2. „TibArt“ auf dem Tibarg,
3. „Schwedische Kultur“ bei IKEA Schnelsen,
4. „Sonntagsmusik – Ein Hoch auf die Kultur in Eimsbüttel“ – Osterstraße.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130,

2. Nummer 2 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5/Wendlohstraße 13 sowie Zum Markt 1,
 3. Nummer 3 auf Wunderbrunnen 1 und
 4. Nummer 4 auf Osterstraße 74 bis 178 und 79 bis 189, Emilienstraße 21 und 24, Heußweg 20 bis 52 und 25 bis 41, sowie Karl-Schneider-Passage, Schwenckestraße 30 bis 34, Hellkamp 16 bis 26 und 15 bis 27, Schopstraße 4 bis 10, Methfesselstraße 60 bis 66 und 51 bis 61
- beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 7. Oktober 2021.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
Wilhelmsburger Elbinsel

Vom 12. Oktober 2021

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsburger Elbinsel vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 39), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Entwicklung von Tidelebensräumen

Die Verbote und Genehmigungspflichten gelten nicht für Maßnahmen, die

1. der Verwirklichung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes im Bereich Spadenländer Busch/Kreetsand,
2. der Verwirklichung von tidebeeinflussten Vorlandbiotopen und der dafür erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Bereich Ellerholz

dienen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Oktober 2021.

Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 12. Oktober 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260), zuletzt geändert am 6. April 2021 (HmbGVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Eintrag zu § 19 hinter dem Wort „durch“ die Wörter „Staatsanwaltschaften und“ eingefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Erfolgt die Verlegung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung bei

 1. einem Einzug in eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung,
 2. einem Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung

innerhalb Hamburgs, übermitteln die Meldebehörden dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Absätze 2 und 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert am 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1649, 1653), in der jeweils geltenden Fassung. Die Übermittlung hat mindestens monatlich elektronisch mittels eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens zu erfolgen.“
 - 2.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „Staatsanwaltschaften und“ eingefügt.
 - 3.2 Im Text werden hinter dem Wort „dürfen“ die Wörter „Staatsanwaltschaften und“ eingefügt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In der Überschrift wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - 4.2 Die Datumszeile erhält folgende Fassung:

„Stand: 1. November 2021¹“

¹ Landesspezifische Ausprägung für Hamburg: Die Regelung zu Abschnitt II Buchstabe b Nummer 19 gilt bereits zum festgelegten Zeitpunkt im Lieferkonzept Zweite Lieferung 2021.“
 - 4.3 In Abschnitt I Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von XMeldIT darf eine Deltalieferung unabhängig von der Anzahl der Pakete eine Gesamtgröße von 40 MB nicht überschreiten beziehungsweise nicht mehr als 3000 Datensätze enthalten.“
 - 4.4 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 4.4.1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - 4.4.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „ab dem 1. Januar 2017“ gestrichen.
 - 4.4.1.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Damit die Pakete einer Lieferung in einer parallelen Verarbeitung in das zentral geführte Register integriert werden können, darf in der Gesamtlieferung einer Gemeinde maximal ein Personensatz pro Ordnungsmerkmal enthalten sein.“
 - 4.4.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - 4.4.2.1 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers 1701-1709
Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte. 1715-1717“.
 - 4.4.2.2 Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Ausländerzentralregisternummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises 1712“.
 - 4.4.2.3 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Auskunft- und Übermittlungssperren. 1801, 1802“.
 - 4.4.2.4 Die Anmerkung zu Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung:
Ist der Schlüssel 6 oder 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden. Für den bedingten Sperrvermerk wird die Ziffer 1 übermittelt.“
 - 4.4.2.5 Nummer 20 und die Textstelle „Hinweis: Landesspezifische Ausprägung für Hamburg und Schleswig-Holstein“ werden gestrichen.
 - 4.4.2.6 Nummer 21 wird Nummer 20.
 - 4.4.2.7 Hinter der neuen Nummer 20 werden folgende neue Nummern 21 und 22 eingefügt:

„21. Die Tatsache, dass die betroffene Person von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie der Grund und das Datum, an dem der Wahlausschluss endet 2101, 2102
Hinweis: Landesspezifische Ausprägung für Hamburg
22. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein

- Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist 2301, 2302“.
- 4.4.2.8 Die bisherige Nummern 22 und 23 werden neue Nummern 23 und 25.
- 4.4.2.9 Nummer 24 erhält folgende Fassung:
„24. die Tatsache, dass ein waffenrechtliches Verbot erlassen worden ist,
- mit Angabe des Datums, an dem die Behörde das Waffenbesitzverbot erlassen hat, sowie die mittelnde Behörde und das Aktenzeichen 2603, 2604“.
- 4.4.2.10 Die bisherige Nummer 25 wird gestrichen.
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Oktober 2021.

**Fünfunddreißigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord**

Vom 13. Oktober 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. November 2021, aus Anlass der Veranstaltung „Kultur“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf das Shopping-Center Hamburger Meile, 22083 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. Oktober 2021.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Sechsendreißigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 14. Oktober 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 7. November 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. November 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Kultur-Lagom-Markt: IKEA bringt die Gemütlichkeit der Schweden nach Deutschland.“,
2. „Martins-Markt-Fest in Bergedorfer Kultur“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 beschränkt auf Verkaufsstellen am Unteren Landweg 77,

2. Nummer 2 beschränkt auf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslacker Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 14. Oktober 2021.

Das Bezirksamt Bergedorf